

Studienreglement 2016
für den Master-Studiengang
Agrarwissenschaften
Departement Umweltsystemwissenschaften

vom 13. Oktober 2015¹

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 8
2. Kapitel: Inhalt, Gliederung und Umfang des Master-Studiengangs	9 – 21
3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang	22 – 23
4. Kapitel: Leistungskontrollen	24 – 32
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	33 – 37
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	38 – 41
Anhang 1 Zulassung	
Anhang 2 Qualifikationsprofil	

Ausgabe: **06.12.2024 - 1**

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-USYS vom 06.12.2024. Die vorliegende Reglementsangabe (06.12.2024 – 1) ersetzt die vorangehende Ausgabe (13.10.2015 – 0).

Studienreglement 2016 für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften

Departement Umweltsystemwissenschaften

vom 13.10.2015

(Stand am 06.12.2024)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Umweltsystemwissenschaften der ETH Zürich (D-USYS) das Master-Diplom in Agrarwissenschaften erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag oder nach Anhörung des D-USYS.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Agrarwissenschaften (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Science ETH in Agrarwissenschaften
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Agr).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Science ETH in Agricultural Sciences
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Agr).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform «MSc ETH» geführt werden.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Rechtserlasse

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012³ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010⁴ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 4 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem⁵.

Art. 5 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb eines KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

Art. 6 Zuordnung von Kreditpunkten

¹ Das D-USYS ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement in Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 7 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 8 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das Studiensekretariat Agrarwissenschaften erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Gliederung und Umfang des Master-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Gliederung und Umfang

Art. 9 Ausbildungsangebot, Gliederung, Berufspraktikum

¹ Der Studiengang baut auf dem Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften der ETH Zürich auf. Das Ausbildungsangebot umfasst mehrere zur Auswahl stehende Vertiefungen (Majors) und Ergänzungen (Minors) sowie Wahlfächer.

² Die Studierenden wählen eine Vertiefung und definieren damit den Schwerpunkt ihrer persönlichen Ausbildung. Sie können überdies durch die individuelle Kombination von Vertiefung, Ergänzung und Wahlfächern ihr persönliches Ausbildungsprofil gestalten.

³ Jede Vertiefung besteht aus disziplinären und methodischen Kompetenzbereichen. In den Veranstaltungen der disziplinären Kompetenzbereiche steht die Vermittlung von Fachwissen im Vordergrund. In den Veranstaltungen der methodischen Kompetenzbereiche werden Kenntnisse der Analyse, Verarbeitung, Darstellung und Anwendung des disziplinären Fachwissens vermittelt.

⁴ Während des Studiums ist ein Berufspraktikum zu absolvieren. Abgeschlossen wird das Studium mit einer Master-Arbeit. Der Master-Abschluss dient der Vorbereitung auf den Eintritt in die Arbeitswelt oder auf ein Doktoratsstudium.

Art. 10 Vertiefungen (Majors) und Ergänzungen (Minors)

Der Studiengang bietet drei zur freien Auswahl stehende fachliche Vertiefungen sowie mehrere, ebenfalls frei wählbare Ergänzungen an. Die zur Auswahl stehenden Vertiefungen, Bestimmungen zur Wahl der Vertiefung sowie weitere Einzelheiten sind in Art. 19 – 21 geregelt.

Art. 11 Wegleitung, Studienablauf, Praktikantendienst

¹ Der Ablauf des Studiums wird in einer Wegleitung (Study Guide) zum Studiengang beschrieben. Diese enthält zudem entsprechende Empfehlungen.

² Der Studiengang verfügt über einen Praktikantendienst, der die Studierenden bei der Organisation des Berufspraktikums unterstützt.

Art. 12 Umfang, Dauer, Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 120 KP nach Massgabe von Art. 33 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgerichtet.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt vier Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

⁴ Erfolgt die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein halbes Jahr bei Auflagen im Umfang von 21 – 30 KP und um ein ganzes Jahr bei Auflagen im Umfang von 31 – 60 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

Art. 13 Vorlesungsverzeichnis

¹ Die Lerneinheiten für den Studiengang werden für jedes Semester im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁶ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁷ der Rektorin/des Rektors geregelt.

⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 14 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörigen Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache in den von der ETH Zürich angebotenen Lerneinheiten gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen⁸ der Rektorin/des Rektors.

Art. 15 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 16 Mobilität (Outgoings)

¹ Während des Master-Studiums können KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Davon können maximal 30 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden, sofern es sich um gleichwertige Leistungen handelt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3 und 4.

² Folgende KP gelten nicht als Mobilitäts-KP:

- a. die KP für die Master-Arbeit (die verantwortliche Leitung der Arbeit liegt stets bei einer Professorin/einem Professor bzw. Dozentin/Dozent der ETH Zürich);
- b. an der Universität Zürich erworbene KP;
- c. KP aus Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen, sofern diese Lerneinheiten zum Curriculum des Studiengangs gehören.

³ Für Studierende, die ihren vorangehenden (Bachelor-)Abschluss nicht an der ETH Zürich erworben haben, gilt:

- a. Sie können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern die Master-Arbeit an einer anderen universitären Hochschule verfasst wird.
- b. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Master-Diplom ist ausgeschlossen.

⁴ Ist die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgt, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so ist ein Mobilitätsaufenthalt erst möglich, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind. Überdies werden Mobilitäts-KP nicht für das Erfüllen von Auflagen angerechnet.

⁵ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit der Mobilitätsberatung des Studiengangs schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden die an der Gasthochschule zu belegenden Fächer und die zu erarbeitenden KP festgehalten. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁶ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁹ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁰ der Rektorin/des Rektors.

⁷ Weitere Einzelheiten für einen Mobilitätsaufenthalt oder für die Anrechnung von Mobilitäts-KP werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Studiengangs, veröffentlicht.

2. Abschnitt: Gliederung nach Kategorien

Art. 17 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 33 geregelt:

- a. Vertiefung (Major)
 - 1) Disziplinäre Kompetenzbereiche,
 - 2) Methodische Kompetenzbereiche;
- b. Ergänzung (Minor);
- c. Wahlfächer oder weitere Ergänzung (Minor);
- d. Berufspraktikum;
- e. Master-Arbeit.

² Das D-USYS ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 18 Übersicht über die Kategorien

¹ **Vertiefung:** Mit der Vertiefung wird die fachliche Identität definiert. Jede Vertiefung umfasst:

- a. Disziplinäre Kompetenzbereiche: Die Lerneinheiten in diesen Kompetenzbereichen dienen primär der Vermittlung von Fachwissen und bilden den wesentlichen Teil der Vertiefung.
- b. Methodische Kompetenzbereiche: Die Lerneinheiten in diesen Kompetenzbereichen vermitteln die Werkzeuge und Methoden, die zum Umgang mit der erworbenen Fachkompetenz benötigt werden.

Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 30 geregelt.

⁹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

² **Ergänzung:** Die Ergänzung besteht aus weiterführenden Lerneinheiten *innerhalb* der gewählten Vertiefung oder aus Lerneinheiten von Fachbereichen *ausserhalb* der gewählten Vertiefung. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 30 geregelt.

³ **Wahlfächer:** Sie dienen der individuellen Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung und können aus dem gesamten Lehrangebot der ETH Zürich und Universität Zürich ausgewählt werden. Anstelle von Wahlfächern kann eine weitere Ergänzung absolviert werden. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 30 geregelt.

⁴ **Berufspraktikum:** In einem mindestens 16 Wochen dauernden Berufspraktikum sollen das erworbene Fachwissen und die für den Arbeitsmarkt relevanten Kompetenzen in einem beruflichen Umfeld angewendet und vertieft werden. Weitere Einzelheiten sind in Art. 31 geregelt.

⁵ **Master-Arbeit:** Sie bildet den Abschluss des Studiengangs. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit zu systematischer, selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit unter Beweis stellen. Das Thema soll in der Regel aus dem Fachgebiet der gewählten Vertiefung stammen. Die Einzelheiten sind in Art. 32 geregelt.

3. Abschnitt Vertiefungen und Ergänzungen

Art. 19 Vertiefungen (Majors) und Wahl der Vertiefung

¹ Der Studiengang bietet die folgenden Vertiefungen an:

- a. Tierwissenschaften (Animal Sciences);
- b. Pflanzenwissenschaften (Plant Sciences);
- c. Agrarökonomie (Agricultural Economics).

² Studierende, die an der ETH Zürich den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften absolviert haben bzw. absolvieren, wählen zu Beginn des Master-Studiums eine der aufgeführten Vertiefungen. Alle anderen Studierenden müssen bereits bei der Bewerbung um Zulassung zum Studiengang eine Vertiefung wählen.

³ Inhaltliche Angaben über die einzelnen Vertiefungen sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

Art. 20 Wechsel der Vertiefung

¹ Die Studierenden können im Laufe des Master-Studiums die Vertiefung wechseln. Die freie Wahl steht nur Studierenden mit einem Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften der ETH Zürich zu. Bei allen anderen Studierenden bedarf ein Vertiefungswechsel der schriftlichen Zustimmung der Studiendirektorin/des Studiendirektors. Sie/er kann einen Wechsel bei Vorliegen wichtiger Gründe ablehnen.

² Ein Wechsel der Vertiefung berechtigt nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer.

Art. 21 Ergänzungen (Minors)

¹ Die zur Auswahl stehenden Ergänzungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Alle Studierenden können die Ergänzungen ohne Einschränkung frei wählen.

3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang

Art. 22 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP ECTS oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Agrarwissenschaften oder in einer der im Anhang aufgeführten qualifizierenden Studienrichtungen; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften/Landwirtschaft einer Schweizer Fachhochschule (FH) im Umfang von mindestens 180 KP ECTS.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 23 Anmeldung / Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt ins Master-Studium

¹ Wer an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften immatrikuliert ist, kann sich direkt in den Studiengang einschreiben.

² Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich beim Rektorat der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

³ Der Zulassungsausschuss des Studiengangs prüft die Kandidatinnen und Kandidaten auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin/des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums innerhalb der dafür gesetzten Frist erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁶ Die Einzelheiten für die Anmeldung oder die Bewerbung, für das Zulassungsverfahren und für den Eintritt ins Master-Studium werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat «bestanden»/«nicht bestanden» bewertet.

Art. 25 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 26 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹¹ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹² der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

¹¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 27 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹³ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁴ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 28 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird periodisch per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 29 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarverordnung ETH Zürich vom 10. November 2020¹⁵.

2. Abschnitt: Leistungskontrollen des Master-Studiums

Art. 30 Vertiefung, Ergänzung, Wahlfächer

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien «Vertiefung», «Ergänzung» und «Wahlfächer» gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

¹³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁵ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 31 Berufspraktikum

¹ Das Berufspraktikum umfasst zusätzlich zur Arbeit auf dem Betrieb noch weitere Leistungen.

² Das D-USYS regelt die Einzelheiten für das Berufspraktikum, namentlich was den Umfang, die erforderlichen Leistungen und die Leistungskontrolle betrifft, in einem separaten Praxisreglement. Dieses bedarf der Genehmigung der Rektorin/der Rektor.

Art. 32 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang erfüllt hat; und
- c. im Master-Studium insgesamt mindestens 60 KP erworben hat, wobei das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen bzw. die entsprechenden 30 KP erworben sein müssen.

² Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann auf begründetes Gesuch hin betreffend der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Bst. c Ausnahmen bewilligen. Bei den Zulassungsvoraussetzungen nach Bst. a und b sind Ausnahmen ausgeschlossen.

³ Als Referentin/Referent (Leiterin/Leiter) einer Master-Arbeit berechtigt sind Professorinnen und Professoren, die in der Studienrichtung Agrarwissenschaften unterrichten. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Departementskonferenz nach Abs. 5.

⁴ Die Master-Arbeit wird in der Regel im Fachbereich der gewählten Vertiefung verfasst. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Departementskonferenz nach Abs. 5.

⁵ Folgendes bedarf der Genehmigung der Departementskonferenz:

- a. das Thema der Master-Arbeit;
- b. die Referentin/der Referent der Master-Arbeit;
- c. die Korreferentin/der Korreferent der Master-Arbeit.

⁶ Die Referentin/der Referent der Master-Arbeit definiert die Aufgabenstellung und legt die inhaltlichen Kriterien der Bewertung fest. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt die Einzelheiten der Bewertung in separaten Ausführungsbestimmungen.

⁷ Die maximal zulässige Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt 28 Wochen¹⁶ (Vollzeitstudium). Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor auf Gesuch hin die Bearbeitungsdauer verlängern.

⁸ ¹⁷ Die Master-Arbeit wird mit einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen.

⁹ Für die Benotung der Master-Arbeit gilt:

- a. Die Referentin/der Referent und die Korreferentin/der Korreferent bewerten die Leistung je mit einer Note.
- b. Die Schlussnote der Master-Arbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel der zwei in Bst. a. genannten Noten.

¹⁰ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Schlussnote mindestens 4 beträgt.

¹¹ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einem anderen Referenten/einer anderen Referentin ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

¹² Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 33 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für den Erwerb des Master-Diploms erforderlichen 120 KP sind je nach gewählter Vertiefung in den in Abs. 2, 3 oder 4 aufgeführten Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben.

¹⁶ Die 28 Wochen setzen sich zusammen aus: 26 Wochen eigentliche Bearbeitungsdauer sowie 2 Wochen zur pauschalen Kompensation von Feiertagen, Krankheitstagen und anderen kurzzeitigen Absenzen.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-USYS vom 06.12.2024, in Kraft seit Herbstsemester 2024.

² In der Vertiefung Tierwissenschaften sind die insgesamt erforderlichen 120 KP in den folgenden Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben.

- | | |
|--|-------|
| a. Vertiefung (Major) | 40 KP |
| 1) Disziplinäre Kompetenzbereiche (mind. 20 KP) | |
| – Livestock Systems (mind. 10 KP) | |
| – Livestock Biology (mind. 7 KP) | |
| – Livestock Genetics (mind. 3 KP) | |
| 2) Methodische Kompetenzbereiche (mind. 10 KP) | |
| – Methods for Scientific Research (mind. 5 KP) | |
| – Project Management in Scientific Research (mind. 5 KP) | |
| b. Ergänzung (Minor) | 10 KP |
| c. Wahlfächer oder weitere Ergänzung | 10 KP |
| d. Berufspraktikum | 30 KP |
| e. Master-Arbeit | 30 KP |

³ In der Vertiefung Pflanzenwissenschaften sind die insgesamt erforderlichen 120 KP in den folgenden Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben.

- | | |
|--|-------|
| a. Vertiefung (Major) | 40 KP |
| 1) Disziplinäre Kompetenzbereiche (mind. 22 KP) | |
| – Agronomy and Plant Breeding (mind. 7 KP) | |
| – Crop Health (mind. 7 KP) | |
| – Agriculture and Environment (mind. 8 KP) | |
| 2) Methodische Kompetenzbereiche (mind. 8 KP) | |
| – Seminar in Plant Sciences (mind. 2 KP) | |
| – Design, Analysis and Communication of Science (mind. 6 KP) | |
| b. Ergänzung (Minor) | 10 KP |
| c. Wahlfächer oder weitere Ergänzung | 10 KP |
| d. Berufspraktikum | 30 KP |
| e. Master-Arbeit | 30 KP |

⁴ In der Vertiefung Agrarökonomie sind die insgesamt erforderlichen 120 KP in den folgenden Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben.

- | | |
|--|-------|
| a. Vertiefung (Major) | 40 KP |
| 1) Disziplinäre Kompetenzbereiche (mind. 18 KP) | |
| – Decision Making and Management (mind. 6 KP) | |
| – Resource Economics and Agricultural Policy (mind. 6 KP) | |
| – Development and International Policy (mind. 6 KP) | |
| 2) Methodische Kompetenzbereiche (mind. 15 KP) | |
| – Methods in Agricultural Economics (mind. 12 KP) | |
| – Project Management and Communication of Science (mind. 3 KP) | |
| b. Ergänzung (Minor) | 10 KP |
| c. Wahlfächer oder weitere Ergänzung | 10 KP |
| d. Berufspraktikum | 30 KP |
| e. Master-Arbeit | 30 KP |

Art. 34 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 33 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von vier Jahren ab Beginn des Master-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien und Unterkategorien nach Art. 33 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 33 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Master-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 130 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁴ Für das Master-Diplom können maximal 30 Mobilitäts-KP angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen nach Art. 16.

⁵ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder mehrfach angerechnet noch geteilt werden.

⁶ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen. Ausnahmen sind in Abs. 7 geregelt.

⁷ Sind vor Aufnahme des Master-Studiums KP an der ETH Zürich erworben worden, so können diese angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Über die Anrechnung entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 35 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 36 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 34 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet gemäss den Bestimmungen von Abs. 4.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:

- a. allfällige Zulassungsaufgaben; und
- b. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁸ der Rektorin/des Rektors.

⁴ Die Abschlussnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der folgenden Noten:

- a. der gewichtete Durchschnitt der in den Kategorien „Vertiefung“, „Ergänzung“ sowie „Wahlfächer oder weitere Ergänzung“ erreichten Noten Notengewicht 2
- b. die Note der Master-Arbeit Notengewicht 1

⁵ Die Durchschnittsnote nach Abs. 4 Bst. a errechnet sich als gewichtetes Mittel der einzelnen Noten mit den zugehörigen KP als Gewichten.

⁶ Das Studiensekretariat Agrarwissenschaften erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

¹⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 37 Urkunde, Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁹ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 38 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 33 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen²⁰; *oder*
- b. bei einer «Zulassung mit Auflagen» die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 39 Leistungsüberblick

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 40 Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

¹⁹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²⁰ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2016 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2016 in diesen Studiengang eintreten. Hierzu gehören auch Wiedereintritte in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2016.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

Anhang 1

zum Studienreglement 2016 für den
Master-Studiengang Agrarwissenschaften

vom 1. November 2018 (Stand am 1. September 2019)

*Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2020.
Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen⁽¹⁾.*

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Agrarwissenschaften fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010⁽²⁾ und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium⁽³⁾.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften

- 2.1 Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften eingeschrieben
- 2.2 Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften einer ausländischen Universität
- 2.3 Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften/Landwirtschaft einer Schweizer Fachhochschule

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Agrarwissenschaften

- 3.1 Universitäres Bachelor-Diplom oder an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang eingeschrieben
- 3.2 Eintritt ins Master-Studium

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom
- 5.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Für Eintritte vor dem Herbstsemester (HS) 2020 gelten die Bestimmungen der folgenden Anhänge:

- Eintritt auf HS 2019 oder FS 2020: Anhang vom 01.11.2018, Stand am 01.11.2018;
- Eintritt im Zeitraum HS 2016 bis und mit FS 2019: Anhang vom 13.10.2015, Stand am 13.10.2015

² SR 414.131.52

³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Agrarwissenschaften (Studiengang) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS⁽⁴⁾ (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Agrarwissenschaften; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften/Landwirtschaft einer Schweizer Fachhochschule (FH) im Umfang von 180 KP⁽⁵⁾; *oder*
- c. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Agrarwissenschaften, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen innerhalb des gegebenen Rahmens – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs aufgeführten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in Agrarwissenschaften setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Mathematik, Natur- und Sozialwissenschaften sowie Agrarwissenschaften voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau (level of mastery) gleichwertig sein müssen denjenigen, die an der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **77 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodischen wissenschaftlichen Denkens.

⁴ ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

⁵ Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt. Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

³ Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung damit verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben (Zulassung mit Auflagen). Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen von Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken aufweist. Die Einzelheiten sind in den nachfolgenden Ziffern geregelt.

⁵ Das **fachliche Anforderungsprofil** orientiert sich an den im Master-Studium angebotenen Vertiefungen. Es umfasst zum ETH-Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften gehörende Lerneinheiten. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis der ETH Zürich publiziert (www.vvz.ethz.ch).

1.2.1 Vertiefungen Tierwissenschaften (Animal Sciences) und Pflanzenwissenschaften (Plant Sciences)

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (61 KP)

Teil 1 umfasst insgesamt 61 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Mathematik und Natur- und Sozialwissenschaften. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden Lerneinheiten:

- | | |
|----------------------|-------------|
| – Mathematik | mind. 10 KP |
| – Chemie | mind. 5 KP |
| – Physik | mind. 5 KP |
| – Biologie | mind. 9 KP |
| – Ökonomie und Recht | mind. 6 KP |

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse (16 KP)

Teil 2 umfasst mindestens 16 KP und beinhaltet fachspezifische Kenntnisse für die gewählte Vertiefung. Die erforderlichen Kenntnisse beinhalten demnach Grundlagen in Tier- oder Pflanzenwissenschaften.

1.2.2 Vertiefung Agrarökonomie (Agricultural Economics)

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (61 KP)

Teil 1 umfasst insgesamt 61 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in den Fachgebieten Mathematik, Natur- und Sozialwissenschaften sowie agrarwissenschaftliche Grundlagenfächer. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden Lerneinheiten:

Teil 1a: *Bereiche Mathematik, Natur- und Sozialwissenschaften (mind. 55 KP)*

- Mathematik mind. 16 KP
- Naturwissenschaften mind. 14 KP
(Chemie, Physik, Biologie)
- Sozialwissenschaften mind. 6 KP
(Recht, Wirtschaftswissenschaften)
- Ökonomie mind. 10 KP

Teil 1b: *Bereich agrarwissenschaftliche Lehrgebiete (mind. 6 KP)*

- Pflanzen- oder Tierwissenschaften mind. 6 KP

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse (16 KP)

Teil 2 umfasst 16 KP. Die erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse beinhalten Grundlagen der Agrarökonomie und geeignete Analysemethoden für diesen Fachbereich.

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1⁶) nachgewiesen werden.

³ Wer sich mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule um die Zulassung zum Studiengang bewirbt, muss wegen der Zulassungsaufgaben zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1) erbringen.

⁴ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

⁶ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR).

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften

2.1 Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften der ETH Zürich besitzen; *oder*
- b. an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften eingeschrieben sind.

Eintritt ins Master-Studium

² Studierende des Bachelor-Studiengangs Agrarwissenschaften der ETH Zürich können sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang einschreiben. Das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 4 dieses Anhangs entfällt. Im Einzelnen gilt:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Einschreibung ist möglich, sobald für das Bachelor-Diplom nur noch eine bestimmte Anzahl KP erworben werden muss. In den beiden folgenden Tabellen ist aufgeführt, in welchen Lerneinheiten-Kategorien des Bachelor-Studiengangs KP fehlen dürfen und wie hoch die zulässige Anzahl der fehlenden KP sein darf.

- 1) Bei Studierenden, die nach dem **Bachelor-Studienreglement 2010** studieren (RSETHZ 323.1.0700.11), dürfen insgesamt noch höchstens die folgenden **34 KP** fehlen:

Kategorie	zulässige Anzahl fehlender KP
– Agrarwissenschaftlicher Schwerpunkt	
- Schwerpunktfächer	15 KP
- Ergänzungsfächer	5 KP
– Bachelor-Arbeit	14 KP

- 2) Bei Studierenden, die nach dem **Bachelor-Studienreglement 2016** studieren (RSETHZ 323.1.0700.12), dürfen insgesamt noch höchstens die folgenden **32 KP** fehlen:

Kategorie	zulässige Anzahl fehlender KP
– Agrarwissenschaftliche Fachbereiche	12 KP
– Wahlfächer	6 KP
– Bachelor-Arbeit	14 KP

- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften einer ausländischen Universität

Zulassung

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Agrarwissenschaften einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3 nicht erfüllt werden; *oder*
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; *oder*
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 - 1) insgesamt mehr als 30 KP umfassen; *oder*
 - 2) mehr als 15 KP aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen (vgl. Ziffer 1.2 dieses Anhangs).

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

2.3 Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften/Landwirtschaft einer Schweizer Fachhochschule

Zulassung

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften/Landwirtschaft einer Schweizer Fachhochschule besitzen, sofern:

- a. das Bachelor-Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 5 abgeschlossen wurde (schweizerisches Notensystem mit Noten von 1 bis 6)⁷ *und*
- b. die sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3 dieses Anhangs erfüllt sind.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen auszugleichen (Umfang maximal 60 KP).

³ Die von den Kandidatinnen und Kandidaten zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die folgenden zwei Teile:

⁷ Die Gesamtnote wird stets von der ETH Zürich berechnet. Die Berechnungsmethode sowie weitere Einzelheiten, namentlich die Handhabung bei alphabetischer Notengebung (letter-grades), sind in der Weisung „Zulassung zum Master-Studium“ geregelt (www.weisungen.ethz.ch).

Teil 1 der Auflagen

In Teil 1 der Auflagen müssen mindestens 43 KP in den nachstehend aufgeführten Lerneinheiten erworben werden.

- Mathematik (13 KP)
- Chemie (5 KP)
- Physik (5 KP)
- Biologie (11 KP)
- Sozialwissenschaften (5 KP)
- Welternährungssystem (4 KP)

Teil 2 der Auflagen

In Teil 2 der Auflagen werden fachspezifische Kenntnisse im Umfang von bis zu 17 KP in den Bereichen agrarwissenschaftliche Grundlagenfächer und agrarwissenschaftliche Lehrgebiete verlangt.

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Agrarwissenschaften

3.1 Universitäres Bachelor-Diplom oder an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang eingeschrieben

¹ Wenn die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können und wenn überdies im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sind, so können auch Kandidatinnen und Kandidaten zum Studiengang zugelassen werden, die:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Agrarwissenschaften besitzen; *oder*
- b. an der ETH Zürich in einem anderen Bachelor-Studiengang als Agrarwissenschaften eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; *oder*
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht: *oder*

- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 - 1) insgesamt mehr als 30 KP umfassen; *oder*
 - 2) mehr als 15 KP aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen (vgl. Ziffer 1.2 dieses Anhangs).

3.2 Eintritt ins Master-Studium

¹ Für Studierende eines Bachelor-Studiengangs der ETH Zürich (ohne Agrarwissenschaften) mit einem positiven Zulassungsentscheid gilt betreffend Eintritt ins Master-Studium:

- a. Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung⁸ ermöglicht.
- b. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

² Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-) Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

⁸ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Physik → MSc Physik).

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten – ausgenommen die an der ETH Zürich bereits immatrikulierten Studierenden des Bachelor-Studiengangs Agrarwissenschaften – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Webseite der Zulassungsstelle der ETH Zürich publiziert (www.master-bewerbung.ethz.ch).

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; *oder*
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid, einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

5.1 Allgemeines

¹ Die Kandidaten und Kandidatinnen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen richten sich nach der Vorbildung der Kandidaten und Kandidatinnen (siehe nachfolgend Ziffern 5.2 und 5.3).

5.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

5.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Handelt es sich bei den Leistungskontrollen um Sessionsprüfungen, so können diese zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden, sofern sie in derselben Prüfungssession angeboten werden. Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen stets innerhalb der gleichen Prüfungssession abgelegt werden.

³ Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Prüfungen wiederholt werden.

Anhang 2

zum Studienreglement 2016 für den
Master-Studiengang Agrarwissenschaften

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Einleitung

Im Master-Studiengang Agrarwissenschaften wird den Studierenden ein vertieftes agrarwissenschaftliches Fachwissen im Bereich der langfristigen globalen Sicherung der Nahrungsmittelproduktion und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen vermittelt. Studierende eignen sich Wissen zu relevanten Forschungsfragen und -ergebnissen aus der Grundlagen- und angewandten Forschung an. Sie bewegen sich erfolgreich im Spannungsfeld zwischen Globalisierung und regionaler Identität, zwischen Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit, zwischen den Interessen von Wirtschaft und Gesellschaft. Sie werden zu wichtigen Problemlösern der kommenden Jahrzehnte, die in der Lage sind, die vielfältigen Komponenten des Welternährungssystems zu analysieren und massgeschneiderte Lösungen sowohl für die Schweiz als auch für die verschiedenen Regionen der Welt zu erarbeiten. Absolventinnen und Absolventen haben eine hochstehende theoretische und methodische Befähigung sowie soziale Kompetenzen zum Einstieg in eine anspruchsvolle berufliche Tätigkeit oder akademische Karriere.

Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Agrarwissenschaften

- besitzen ein prozess- und systemorientiertes Wissen in einer der drei Vertiefungen Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften oder Agrarökonomie;
- haben vertiefte Kenntnisse der Landwirtschaft, der Agrarökosysteme und des Welternährungssystems mit dessen ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Dimensionen;
- haben die Fähigkeit, ihr breites Grundlagenverständnis und ihr Fachwissen in ein weites, vernetztes berufliches Umfeld einzubringen.

Fertigkeiten

a) Fertigkeiten in Analyse

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Agrarwissenschaften

- kennen die aktuellen fachspezifischen Methoden der Datenerhebung, -analyse und -modellierung, vermögen sie kritisch zu hinterfragen und anzuwenden sowie die Ergebnisse kritisch zu interpretieren;

- können die komplexen ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen und ethischen Probleme im Welternährungssystem analysieren.

b) Fertigkeiten in Entwicklung

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Agrarwissenschaften

- sind in der Lage, mit geeigneten Methoden zukünftige Probleme in Agrarsystemen zu erkennen und Lösungsstrategien zu erarbeiten;
- können erarbeitete Lösungen kritisch reflektieren, anpassen und zur Umsetzung beitragen;
- generieren neues Fachwissen und kennen verschiedene Methoden zum Wissenstransfer.

Selbst- und Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Agrarwissenschaften

- verfügen über sehr gute Kommunikations-, Diskussions- und Managementfähigkeiten;
- agieren erfolgreich selbständig und im Team;
- können auf verschiedenen Ebenen agieren, um trans- und interdisziplinäre Fragestellungen zu lösen;
- sind fähig, Entscheide verantwortungsbewusst zu fällen und diese umzusetzen;
- vermögen komplexe Sachverhalte sowohl gegenüber Spezialisten als auch gegenüber Laien verständlich zu präsentieren und zu diskutieren;
- sind fähig, Wissen aus lokalen in globale Zusammenhänge und umgekehrt zu transferieren vor dem Hintergrund ethischer Verantwortlichkeit und wirtschaftlichen Denkens.

Qualification profile

Introduction

The Master's degree programme in Agricultural Sciences provides students with in-depth knowledge of agricultural sciences with a focus on sustainable global food production and sustainable use of natural resources. It introduces students to relevant basic and applied research questions and results. Students experience the interplay between globalisation and regional identity, competitiveness and sustainability, and between the interests of the economy and society. They become important problem-solvers for the coming decades who are able to analyse the diverse components of the world food system and develop tailored solutions for both Switzerland and regions around the world. Graduates of the programme are equipped with the high-level theoretical and methodological capabilities and social competences required to assume a demanding professional role or to embark on an academic career.

Domain-specific knowledge and understanding

Graduates with a Master's degree in Agricultural Sciences

- *possess process and system-oriented knowledge in one of the three specialisations Plant Sciences, Animal Sciences and Agricultural Economics;*
- *have detailed knowledge of agriculture, agroecosystems and world food systems and the associated ecological, social and cultural dimensions;*
- *are able to apply their broad basic understanding and specialist knowledge across a wide, networked professional environment.*

Skills

a) Analytical skills

Graduates with a Master's degree in Agricultural Sciences

- *are familiar with current subject-specific methods of data collection, analysis and modelling, and know how to approach and apply these and the respective results critically;*
- *are able to analyse the complex ecological, social, economic and ethical problems of the world food system.*

b) Development skills

Graduates with a Master's degree in Agricultural Sciences

- *are able to deploy appropriate methods to recognise future problems in agricultural systems and develop strategies for their solution;*
- *are able to reflect critically on established solutions, adapt them and help to implement them;*
- *are in a position to generate new specialist knowledge and are familiar with various methods of knowledge transfer.*

Personal and social competences

Graduates with a Master's degree in Agricultural Sciences

- *possess very good communication, discussion and management skills;*
- *operate successfully both alone and in a team;*
- *can operate at various levels to address trans- and interdisciplinary issues;*
- *are able to take decisions responsibly and to implement them;*
- *can present complex material clearly to both specialists and generalists and discuss it with them;*
- *are able to transfer knowledge from a local to a global context and back with an eye to ethical responsibility and an economic approach.*